

Luzern, 30. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 673**

Nummer: A 673
Protokoll-Nr.: 844
Eröffnet: 26.01.2026 / Finanzdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über eine wirksame Schuldenprävention dank Steuerdirektabzug vom Lohn

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat das Potenzial eines freiwilligen Steuerdirektabzugs vom Lohn als Instrument der Schuldenprävention im Kanton Luzern, insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener Lebenshaltungs- und Gesundheitskosten?

Von der Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der direkten Steuern vom Lohn erwarten wir keine relevante zusätzliche Verbesserung des Zahlungseingangs. Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen würden den Direktabzug der Steuern vielfach ablehnen, um mit dem höheren Lohn die jeweils aktuellen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere jene, bei denen Leistungskürzungen drohen (Telefon- und TV-Gebühren, Stromrechnungen, Leasing- und Mietzinsraten etc.). Die hauptsächlich anvisierte Zielgruppe würde damit in der Regel gerade nicht erreicht. An dieser grundsätzlichen Ausgangslage hat sich seit der Stellungnahme zur Motion [M 219](#) Celik Ali R. und Mit. über einen automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn nichts geändert.

Der Kanton Luzern kennt bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, im Bereich der direkten Steuern freiwillige Vorauszahlungen zu leisten (§ 193 Steuergesetz; StG; SRL [620](#)). Die Steuerbehörden weisen in ihren Informationen aktiv auf diese Vorauszahlungsmöglichkeiten hin. Wer eine fortlaufende Begleichung der Steuern wünscht, kann dies bereits heute auf freiwilliger Basis ohne viel administrativen Aufwand mit einem einfachen Dauerauftrag tun.

Zusätzlich wäre ein kantonaler Direktabzug nur in Fällen umsetzbar, bei denen sowohl Wohn- wie Arbeitsort im Kanton Luzern liegen. Das wiederum würde zu Ungleichbehandlungen im Vergleich zu Fällen führen, bei denen der Wohn- oder Arbeitsort nicht im Kanton Luzern liegt. Solche Ungleichbehandlungen liessen sich nur durch eine schweizweite Lösung vermeiden. Dafür wäre aber eine entsprechende Rechtsgrundlage im Bundesrecht erforderlich. Auf Bundesebene sind jüngst vergleichbaren Vorstössen mit Verweis auf die bestehenden Möglichkeiten der Vorauszahlungen und der Ratenzahlungen nicht Folge geleistet bzw. diese abgelehnt worden (Pa. Iv. [22.439](#) Amoos. Freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn; Kt. Iv. NE [08.325](#) Standesinitiative Neuenburg. Direkte Besteuerung natürlicher Personen. Erhebung an der Quelle).

Zu Frage 2: Welche aktuellen Daten liegen dem Regierungsrat zur Steuerverschuldung im Kanton Luzern vor (Anzahl betroffener Personen, Umfang sowie Anteil der Steuerbetreibungen an allen Betreibungen, Entwicklung der letzten zehn Jahre)?

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Steuererträge und der Abschreibungen sowie Erlasse für Natürliche Personen (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer) in den vergangenen zehn Jahren.

Rechnungsjahr (Kalenderjahr)										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuern Staat, Gemeinde und Kirchgemeinden										
Steuerertrag natürliche Personen in Mio. CHF (Soll-Stellung)	2'074	1'892	2'063	2'306	2'467	2'422	2'469	2'474	2'621	2'721
Anzahl unbeschränkt Steuerpflichtige (natürliche Personen)	232'736	234'603	236'568	238'364	240'578	244'157	246'739	249'279	252'259	254'130
Abschreibungen und Erlasse in Mio. CHF	27	24	21	23	23	21	21	21	21	22
Abschreibungen und Erlasse in % des Ertrags	1.3	1.3	1.0	1.0	0.9	0.9	0.9	0.8	0.8	0.8
Betreibungsbegehren Anzahl	10'266	10'171	10'341	10'096	9'652	10'238	10'961	11'060	10'701	10'517
Betreibungsbegehren Anzahl betroffene Steuerpflichtige	8'069	8'199	8'140	8'048	7'692	8'045	8'388	8'501	8'168	8'004
Betreibungsbegehren in Mio. CHF	65	63	66	64	62	66	69	70	65	50
Verlustscheine Anzahl	12'862	13'220	9'975	8'793	6'245	5'659	6'377	6'712	6'469	8'550
Verlustscheine Anzahl betroffene Steuerpflichtige	4'785	4'476	4'170	3'951	3'585	3'396	3'416	3'200	3'351	3'473
Verlustscheine in Mio. CHF	18	16	15	15	18	15	15	14	14	16

Die Abschreibungen und Erlasse haben im Verhältnis zu den Steuererträgen in den letzten Jahren kontinuierlich von 1,3 Prozent auf 0,8 Prozent abgenommen. Die Situation hat sich im Vergleich zur damaligen Anfrage [A 812](#) Roland Vonarburg über die Zahlungsmoral bei Steuern und Gebühren erheblich verbessert.

Dem unteren Teil der Tabelle kann entnommen werden, dass die Anzahl der Betreibungen stabil und die der Verlustscheine tendenziell rückläufig ist. Jährlich werden rund 2 Prozent der Bevölkerung (ca. 8'000 Personen) wegen Kantons- und Gemeindesteuern betrieben. Mehr als die Hälfte der betroffenen Personen kann die Schulden im Rahmen der Betreibung begleichen bzw. das Betreibungsverfahren endet ohne Verlustschein.

Ein Vergleich mit der [Statistik von LUSTAT](#) zu den Betreibungshandlungen und Konkursverfahren zeigt auf, dass rund ein Zehntel der Betreibungen aufgrund der Staat- und Gemeindesteuer entstehen (Anzahl Betreibungen 2024 gemäss Tabelle oben: 10'701 vs. Anzahl Zahlungsbefehle 2024 gemäss Tabelle LUSTAT: 116'181).

Zu Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen, sozialen, gesundheitlichen und administrativen Folgekosten von Steuerverschuldung ein?

Unser Rat anerkennt die vielfältigen Auswirkungen, die Steuerverschuldungen auf die Betroffenen haben können. Steuerverschuldung tritt vielfach nicht isoliert auf, sondern steht im Zusammenhang mit weitergehenden finanziellen Schwierigkeiten oder Überschuldungssituationen, die gesundheitliche und soziale Folgen haben können. Wie im 2025 veröffentlichten Bericht [«Zweite Change statt lebenslanger Strafe»](#) der Schuldenberatung Schweiz hervorgehoben wird, bedeutet Überschuldung für viele Menschen faktisch eine lebenslange soziale

und wirtschaftliche Ausgrenzung. Schulden können Beziehungen, die Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Personen belasten. Weitere Studien aus der Schweiz (z. B. «[Verschuldung und Gesundheit](#)») zeigen, dass verschuldete Personen häufiger an psychischen und physischen Beschwerden leiden. Zudem kann eine sich selbst verstärkende Spirale entstehen: Eine beeinträchtigte Gesundheit schwächt die Handlungsfähigkeit und kann finanzielle Schwierigkeiten verstärken, was wiederum negative Auswirkungen auf die individuelle Gesundheit haben kann. Administrative Folgen entstehen dadurch nicht nur bei den Steuerbehörden, sondern auch bei anderen öffentlichen Stellen.

Zu Frage 4: Welche Erfahrungen oder Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zu freiwilligen Opt-out-Modellen des Steuereinkommensabzugs im Ausland vor?

Internationale Erfahrungen zeigen, dass freiwillige Opt-out-Modelle beim Steuereinkommensabzug nicht verbreitet sind. In den meisten europäischen Ländern, etwa in Deutschland oder Österreich, ist der Steuerabzug vom Lohn obligatorisch ausgestaltet und wird durch eine nachgelagerte Steuerveranlagung ergänzt. Sie dienen in erster Linie der Korrektur individueller Situationen und stellen keine Alternative zum bestehenden System des Steuereinkommensabzugs dar. Ein generelles Wahlrecht, auf den Abzug zu verzichten, besteht nicht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass international keine Opt-out-Modelle im Sinne eines freiwilligen Verzichts auf den Steuereinkommensabzug bestehen. Entsprechend liegen dem Regierungsrat keine Erfahrungswerte oder empirischen Erkenntnisse zu solchen Modellen vor.

Zu Frage 5: Welche gesetzlichen, administrativen und technischen Voraussetzungen wären aus heutiger Sicht erforderlich, um im Kanton Luzern ein freiwilliges Opt-out-Modell zu prüfen oder testweise einzuführen?

Mit einem Opt-out-Modell müssten sämtliche Unternehmen mit Sitz im Kanton Luzern für alle Arbeitnehmende unter dem Vorbehalt eines aktiven Verzichts, die hier ihren Wohnsitz haben, den Steuereinkommensabzug vornehmen. Dafür müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Administrativ müssten die vom Einkommensabzug der Steuern betroffenen Unternehmen monatlich bei jeder und jedem Arbeitnehmenden prüfen, ob der Einkommensabzug der Steuern zur Anwendung kommt oder nicht. Dabei haben sie sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmenden jeweils die notwendigen Informationen korrekt angeben und relevante Änderungen von sich aus melden. Zusätzlich müsste die Möglichkeit des Opt-Outs administrativ und organisatorisch von den betroffenen Unternehmen bereitgestellt werden. Ohne zusätzliche Investitionen in technische Lohnadministrations-Lösungen wären die Unternehmen gezwungen, mehr Personal für die zusätzliche administrative Belastung anzustellen.

Auch ist festzuhalten, dass ein freiwilliger Lohnabzug nicht etwa zu einem Wegfall des Steuererklärungsverfahrens führen würde. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den an der Quelle besteuerten Personen. Letztere haben nur in Ausnahmefällen noch eine Steuererklärung auszufüllen (sogenannte nachträgliche ordentliche Veranlagung). Der Einkommensabzug der Steuern vom Lohn bringt den Betroffenen also keine verfahrensmässigen Erleichterungen.

Zu Frage 6: Mit welchem administrativen Mehraufwand für Arbeitgeber wäre zu rechnen, und welche Formen der Abgeltung wären aus Sicht des Regierungsrates notwendig, um eine praktikable Umsetzung sicherzustellen?

Mit der Einführung eines Opt-out-Modells ist mit einer administrativen Mehrbelastung für betroffene Unternehmen und die Steuerbehörden zu rechnen (vgl. Antwort zu Frage 5). Dieser Aufwand lässt sich jedoch nur schwer quantifizieren. Als Orientierung können die aktuellen Erfahrungen mit der Quellenbesteuerung im Kanton Luzern dienen: Der Kanton zahlt den beteiligten Unternehmen derzeit eine Bezugsprovision von 2 bzw. 1 Prozent des Steuerbetrags (je nach Art des Lohnmeldeverfahrens). Hinzu kämen zusätzliche organisatorische, personelle und technische Aufwände für die Gemeinden hinzu, da sie für den Steuerbezug zuständig sind.

Sollten sämtliche Steuerpflichtigen den direkten Lohnabzug wählen, ist es wahrscheinlich, dass die neu entstehenden Aufwände höher ausfallen als die zusätzlichen Einnahmen. Das vorgeschlagene Verfahren könnte insgesamt zu steuerlichen Mindereinnahmen führen (1 Prozent des Steuerbetrages als Bezugsprovision entspricht mehr als die jährlich rund 0,8 Prozent Abschreibungen und Erlasse (siehe Frage 2)).

Zu Frage 7: Welche Auswirkungen auf den Steuerbezug, die Zahlungsmoral sowie die Anzahl Betreibungen erwartet der Regierungsrat bei einem freiwilligen Steuerdirektabzug?

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton Luzern bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit einer Vorauszahlung vorsieht und zusätzlich in der laufenden Steuerperiode eine provisorische Rechnung für die Akontozahlung stellt, erwartet unser Rat weder eine merkliche Verbesserung der Zahlungsmoral noch eine namhafte Abnahme von Betreibungen. Vielmehr würde durch die Einführung eines zusätzlichen freiwilligen Direktabzugs der Steuerbezug komplizierter und zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand, namentlich bei den betroffenen Unternehmen und bei den Steuerbehörden führen.

Zu Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, eine Vorstudie oder einen zeitlich befristeten Pilotversuch zu prüfen, um Nutzen, Kosten und präventive Wirkung eines freiwilligen Steuerdirektabzugs fundiert zu evaluieren?

Unser Rat hält den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen für unverhältnismässig hoch, zumal bereits die Möglichkeit der Vorauszahlung oder der Begleichung von provisorischen Akontorechnungen in monatlichen Teilzahlungen besteht. Ein freiwilliger Steuerdirektabzug vom Lohn mit erheblicher Mehrbelastung für Unternehmen und Verkomplizierung des Steuerbezugs ist daher unnötig. Zielführender erachtet unser Rat die Evaluation bestehender Angebote im Bereich der Schuldenprävention (z. B. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Risikogruppen) sowie der Schuldenberatung, um den allfälligen Handlungsbedarf festzustellen und entsprechend geeignete Massnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Postulat [P 530](#) Arnold Sarah und Mit. über die Stärkung der Schuldenprävention im Kanton Luzern verwiesen.